

## Der Codex Bruxellensis 11317—21.

Ein Beitrag zum Corpus excerptorum historicorum des  
Konstantinos Porphyrogennetos.

Der sechsundzwanzigste Titel der historischen Encyclopädie des Kaisers Konstantinos Porphyrogennetos behandelt die Gesandtschaften, die fremde Völker an die Römer schickten, und ist uns, wie zuletzt Boissevain (Cassii Dionis .. histor. Roman. quae supersunt vol. I p. XXIff.) in trefflicher Weise dargelegt hat, in folgenden aus dem 1671 verbrannten alten Escorialcodex abgeleiteten Handschriften erhalten:

- 1) Cod. Ambrosianus N 135 sup.
- 2) Cod. Escorialensis R III 21 und R III 13
- 3) Cod. Neapolitanus III B 15 und Vaticanus 1418
- 4) Cod. Monacensis A n. 185
- 5) Cod. Bruxellensis 11317—21.

Soweit in diesen Manuskripten Auszüge aus Polybios Buch 20—38 (Buch 39 und 40 ist bei dieser Auswahl des Konstantinos Porphyrogennetos unberücksichtigt geblieben) erhalten sind — der Cod. Escorial. R III 13 enthält keine Exzerpte aus Polybios; der Cod. Neapol. III B 15 beginnt seine Auszüge bei Pol. 21, 47, 5 mitten im Satze mit den Worten *πρότερον ἐξεχώρησαν*, während der Cod. Vaticanus 1418 die betreffenden Eklogen aus Buch 20—21, 47, 5 bis zu jener Stelle giebt —, liegen mir genaue Kollationen derselben vor, und zwar sind die italienischen Handschriften von den Herren Dr. Domenico Bassi, Dr. Hans Graeven und Dr. Emidio Martini freundlicherweise für mich verglichen worden. Den grössten Dank jedoch schulde ich Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. Carl de Boor, der mir seine Kollation der spanischen, Brüsseler und Münchener Handschrift in bereitwilligstem Entgegenkommen zur Verfügung stellte, und Herrn Dr. Charles Justice, der den Cod. Bruxellensis schon früher äusserst genau für mich verglichen hat. So besitze ich denn dank der selbstlosen Freundlichkeit dieser beiden Gelehrten nicht blofs zwei Kollationen des Bruxellensis, sondern für den Monacensis liegen sogar deren drei vor, insofern vor de Boor Schweighäuser und Hultsch mit bekannter Genauigkeit diesen

Codex kollationiert haben — ein Umstand, der deshalb um so höher anzuschlagen ist, weil diese beiden Handschriften sehr flüchtig geschrieben und manchmal kaum sicher lesbar sind.

Somit ist es zum ersten Male, soweit ich unterrichtet bin, möglich, für die genannten Abschnitte aus Polybios alle erhaltenen Handschriften zu berücksichtigen und auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Dieselben sind nun, wie längst bekannt, sämtlich von der Hand des Darmarios geschrieben, und es liegt somit die Annahme sehr nahe, daß sie alle aus dem oben erwähnten 1671 verbrannten Cod. Escorialensis direkt abgeschrieben sind, wenn auch nur für den wegen seiner relativen Zuverlässigkeit oft gerühmten Ambrosianus ein positives Zeugnis dafür insofern vorliegt, als er auf der ersten Seite den Zusatz hat (s. Boissevain a. a. O. S. XXX) „ex antiquissimo libro S. Laurentii Scorialensis“. Der Cod. Bruxellensis nun, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, enthält nicht alle Exzerpte aus den oben genannten Büchern des Polybios, sondern nur folgende (s. außerdem Anecdota Bruxellensia III: Le 'codex Schottanus' par Charles Justice, Gand 1896, S. 46):

fol. 113<sup>r</sup>—113<sup>v</sup> Pol. 22, 9, 1—6 Ὅτι κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς — κλαύδιον.

fol. 113<sup>v</sup>—114<sup>r</sup> Pol. 24, 12, 11—15 Ὅτι ῥωμαῖοι ὄντες — φρυγάδας.

fol. 114<sup>r</sup>—114<sup>v</sup> Pol. 33, 15, 1—4 Ὅτι ὁ ἥρακλείδης — πόλεμον.

fol. 114<sup>v</sup>—118<sup>r</sup> Pol. 35, 2—4 Ὅτι ἐπειδὴ — συνθηθείας.

fol. 118<sup>r</sup>—121<sup>r</sup> Pol. 36, 3—6, 6 Ὅτι τῶν καρρηθουῖων — ἔδωκαν.

Vergleichen wir nun die Überlieferung der anderen Handschriften mit dem, was uns der Bruxellensis, den wir mit W bezeichnen, bietet, so ergibt sich folgende merkwürdige Übereinstimmung mit dem Cod. Monacensis, den wir nach Hultschs Vorgang O benennen.

Nur der Monacensis und Bruxellensis zeigen:

1) folgende Korruptelen: 22, 9, 2 ἀνέφερον für ἀναφέροντες, 22, 9, 3 φάσκονες für φάσκοντες; 24, 12, 13 οἱ ῥωμαῖοι für ῥωμαῖοι, 24, 12, 14 τοὺς πολέμους für τοὺς πολλοὺς, 24, 12, 15 ἐκ μεσσηνῆς für ἐκ τῆς μεσσηνῆς; 33, 15, 2 ἐπιδημίαν für παρεπιδημίαν, ebenda τερατίας für τερατείας, 33, 15, 3 στυμῆδης für ἀστυμῆδης; 35, 2, 8 κεντομίαν für καινοτομίαν, 35, 2, 10 ὁ βουλομένους für ἡ βουλομένους, 35, 2, 13 ἀκούση für εἰκούση, 35, 3, 4 ἐκδημεῖν (ἐκδήμεῖν W) für ἀκμήν, 35, 4, 6 τὸν δὲ μέριστον für τὸ δὲ μέριστον, ebenda δυνατὸν für δ' ἀδύνατον; 36, 3, 6 κακῶς für κακῶν, ebenda περὶ τὸν καθ' αὐτοὺς für περὶ τῶν καθ' αὐτοὺς, 36, 5, 2 παρῆσθαι für παρεῖσθαι, 36, 5, 3 μὰ διὰν für μὰ δία, ebenda αὐ διαπορεῖν für νῦν διαπορεῖν, 36, 5, 6 ἔδοξαν aus ἔδοξεν O, ἔδοξαν W für ἔδοξεν, 36, 6, 3 ἔδοξαν für ἔδοξεν.

2) folgende Eigentümlichkeiten: 22, 9, 1 die Überschrift in roter Tinte *περὶ πρέσβειον ἐθνῶν πρὸς ῥωμαίους*, 36, 3, 1 die Überschrift in roter Tinte *λόγος λα*, 36, 6, 6 die Unterschrift *τέλος τῆς ἱστορίας πολυβίου καὶ ἀπιανού*.

3) folgende Lücke: 24, 12, 13 fehlen zwischen den Worten *ἐνεστῶτα* (so OW für *ἐνεστῶτας*) und *δίκαια* die Worte: *καιρὸς εἰς τὴν ῥώμην χάριν τοῦ λέγειν τὰ*.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, das, soweit die behandelten Exzerpte aus Polybios in Frage kommen, entweder O aus W oder W aus O abgeschrieben ist oder endlich beiden eine uns verloren gegangene Handschrift, die demselben 1671 verbrannten Originale entstammte, zu Grunde liegt. Die erste dieser Möglichkeiten ist zu verwerfen, da die vollständige Handschrift O aus der unvollständigen W nicht geflossen sein kann; auch mit der zweiten Möglichkeit, das W aus O stamme, kann man nicht rechnen, da 36, 3, 2 zwar O die Worte *πάντως εὐδοκεῖν ποιήσουσι τοὺς ῥωμαίους διὰ τὸ* weglässt, dieselben sich aber in W finden. Somit bleibt nur die letzte Annahme, das für die behandelten Exzerpte aus Polybios eine verschollene, aus demselben Archetypus, dem verbrannten Escorialensis, abgeleitete, ziemlich verderbte Handschrift die Quelle von O und W ist.

Ob nun auch für die anderen im Bruxellensis erhaltenen Exzerpte, die Justice a. a. O. S. 41 ff. sorgsam aufführt, dasselbe gilt, entzieht sich vorderhand meiner Beurteilung, da ich über das nötige Material zur Entscheidung dieser Frage nicht verfüge; allein da de Boor (Sitzungsber. d. Kgl. preuss. Akad. d. Wiss. 1899, S. 932 f.) vermutet, das auch der Monacensis 267 und der Bruxellensis 11301—16 (diese Handschriften enthalten die Exzerpte über die Gesandtschaften der Römer an auswärtige Völker), die eine große gemeinsame Lücke haben und auch sonst in vielen Beziehungen übereinstimmen, entweder aus einander abgeschrieben sind oder auf eine stark verderbte Mittelquelle zurückgehen, so dürfte es wenigstens wahrscheinlich sein, das beide Monacenses und beide Bruxellenses demselben verloren gegangenen Manuskript entstammen, einer Handschrift, die aus dem Original aller unsrer Exzerpthandschriften ziemlich flüchtig abgeschrieben war.

Sei dem wie ihm wolle, für die Kritik der Exzerpte des Polybios, in denen Gesandtschaften behandelt werden, die fremde Völker an die Römer schickten, folgt mit positiver Sicherheit, das die Überlieferung von O und W an Wert hinter den anderen Handschriften zurücksteht. Eine methodische Kritik dieses Historikers muß sich daher in erster Linie an den Ambrosianus halten, von dem es feststeht, das er aus dem Original sorgsamer abgeschrieben ist: als wertvolle Ergänzung ist

die spanische Handschrift heranzuziehen, während der Neapolitanus und Vaticanus, aus denen Ursinus seine Ausgabe gestaltete, auch um der Textgeschichte willen zu verwenden sind. Für dieselben ist die Kontrolle durch den Ambrosianus und Escorialensis, wie bereits de Boor a. a. O. dargelegt hat, um so wertvoller, als durch den Vergleich mit diesen Codices die ursprünglichen Lesarten der von Ursinus' Hand durchkorrigierten beiden italienischen Manuskripte nunmehr sicher gewonnen werden können. Endlich in letzter Linie sind der Monacensis und Bruxellensis nicht zu verschmähen, ersterer besonders deshalb, weil Schweighäuser sich demselben öfter, nicht immer mit Recht, angeschlossen hat und auch Hultsch in seiner Ausgabe die Lesarten desselben sorgfältig vermerkt.

Sollte nun aber gar, wie oben vermutet wurde, für beide Monacensis und beide Bruxellenses in ihrer Gesamtheit der Beweis geliefert werden können, daß sie einer stark verderbten Mittelquelle entstammen, so würden diese beiden Codices bei einer Ausgabe des Corpus excerptorum historicorum Constantini Porphyrogeniti, die doch wohl in absehbarer Zeit wird in Angriff genommen werden, von allen Manuskripten die letzte Rolle zu spielen haben.

Dresden.

Theodor Büttner-Wobst.